

# Pflanzengesundheitsrecht und PGREL: Aktueller Stand der Abklärungen mit dem EPD



# 1. Verschieben von NichtPP-Pflanzenmaterial von privat zu privat

Gemäss Mail von Peter Kupferschmied vom 04.08.2020 gilt neu:

„Privatpersonen dürfen ohne Pflanzenpass oder Ausnahmegewilligung via den Sortenfinder Pflanzenmaterial an andere Privatpersonen abgeben, sofern dieses nicht für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwendet wird. Wir werden dies noch entsprechend öffentlich kommunizieren (eventuell via Handbuch zum Pflanzenpass-System).“

<https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=Handbuch+zum+Pflanzenpasssystem>


>>> Das Verschieben von NichtPP-Pflanzenmaterial (Samen und Pflanzenteile) ist neu von privat zu privat für alle Kulturen auch über ein Online-Angebot möglich.



## 2. Verschieben von NichtPP-Pflanzenmaterial an gewerbliche Betriebe wie z.B. Landwirtschaft

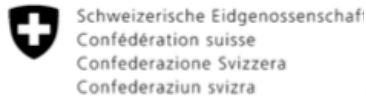
Hiezu geht es um eine Ausnahmegewilligung, wo das Pflanzenmaterial im Gewerbebetrieb nicht den PP-Status erlangen muss.

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit/handelmitpflanzenmaterial/ausnahmegewilligungen.html>

 **Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz (ohne Erlangen des Pflanzenpass-Status) (DOC, 101 kB, 19.08.2020)**



## 2.1 Beispiel Antrag mit beigelegter Liste



### Gesuch um Bewilligung ein- bung von pflanzenpasspfl- ich (ohne Ziel, den Pflanzenpass

Das Bundesamt für Landwirtschaft  
cke Ausnahmen von der Pflanzenp  
das Verschieben von pflanzenpass  
das Inverkehrbringen mit einem Pfl

#### Gesuchsteller

Vorname, Name: Philipp, Holzherr  
Betrieb / Organisation: ProSpecieRara  
Strasse: Unter Brüglingen 6  
PLZ und Ort: 4052 Basel  
Tel.: 061 545 99 23  
E-Mail: philipp.holzherr@prospecierar

#### Zweck der Verschiebung (zutreffend

- Erhaltung unmittelbar gefährdeter p  
→  private Nutzung  gewerbli  
 Forschung

#### Gewünschte Dauer der Bewilligung

Von: 1.8.2020 Bis: 31.7.2021

#### Angaben zu den pflanzenpasspfl-ich


Art	PSR-Nr. Sorte	Sorte	Ernte- jahr	Typ des Materi- als	PLZ	Ort	Kt.
Allium porrum	GE-1638	Elerant	2018	Samen			S
Capsicum sp.	GE-962	Bogyiszloi Eros	2019	Samen			I
Capsicum sp.	GE-3574	Le souverain	2017	Samen	5524	Niederwil	AG
Capsicum sp.	GE-3544	Lombardo	2019	Samen	5103	Wildeggen	AG
Capsicum sp.	GE-854	Rote Teufelchen	2018	Samen	5018	Erlinsbach	AG
Capsicum sp.	GE-854	Rote Teufelchen	2019	Samen	72660	Beuren	BW
Capsicum sp.	GE-960	Zlatni Medal	2019	Samen	8047	Zürich	ZH
Phaseolus vulgaris	GE-3820	Beurre Bernerschnocken	2017	Samen	5103	Wildeggen	AG
Phaseolus vulgaris	GE-3864	Red swan	2018	Samen	5103	Wildeggen	AG
Phaseolus vulgaris	GE-3864	Red swan	2019	Samen	8047	Zürich	ZH
Solanum lycopersicum	GE-3882	Belle de Bretagne	2017	Samen	5524	Niederwil	AG
Solanum lycopersicum	GE-2248	Black Russian	2018	Samen	8810	Horgen	ZH
Solanum lycopersicum	GE-2248	Black Russian	2019	Samen	8810	Horgen	ZH
Solanum lycopersicum	GE-1585	Currant White	2018	Samen	4052	Basel	BS
Solanum lycopersicum	GE-2249	Dark Purple Beefsteak	2018	Samen	8105	Regensdorf	ZH

Produktionsorte  
Pflanzenmaterial



## 2.3 Beispiel Verfügung

Ausnahmebewilligung bezüglich der Pflanzenpasspflicht (nach Art. 62 PGesV)		Verfügung
<b>1. Bewilligungsinhaber/in</b> ProSpecieRara Philipp Holzherr Unter Brüglingen 6 4052 Basel  Gesuch vom: 9.7.2020		<b>Bewilligungsnummer:</b> 65/20  <b>Bewilligende Behörde</b> Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schwarzenburgstrasse 165 3003 Bern  Sachbearbeiter/in: Peter Kupferschmied
<b>2. Zweck der Verschiebung</b> <input type="checkbox"/> Forschung <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung unmittelbar gefährdeter phylogenetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft		
<b>3. Erreichen der pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<b>4. Geltungsdauer der Bewilligung</b> Von: 04.08.2020 Bis: 03.08.2021
<b>5. Waren, die verschoben werden dürfen</b> Gattungen/Arten: s. Beilage  Maximale Gesamtmenge (über die gesamte Bewilligungsdauer): 2 000 Saatgutportionen		
<b>6. Produktionsort(e)</b> s. Beilage		<b>7. Bestimmungsort(e) (ggf. Quarantäne)</b> Ganze Schweiz, ausser Kanton Genf
<b>8. Weitere Auflagen</b> Eine Kopie dieser Bewilligung (ohne Anhang) muss den bewilligten Waren bei deren Verschiebung beigelegt werden (oder so rasch wie möglich elektronisch übermittelt werden). Die Waren dürfen nicht aus der Schweiz ausgeführt werden. Die Waren dürfen nicht auf Produktionsflächen verschoben werden, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD zugelassen sind. Der EPSD behält sich vor, bei einer Verschlechterung der phytosanitären Situation in der Schweiz stichprobenartige Kontrollen und Labortests durchzuführen. Dies insbesondere in Bezug auf das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (Jordan-Virus) bei Samen von <i>Capsicum</i> und <i>Solanum lycopersicum</i> mit Produktion ab 2020. Die Produzenten/innen müssen die Pflanzen, die sie für die Produktion der Samen von <i>Capsicum</i> und <i>Solanum lycopersicum</i> nutzen, während der Vegetationsperiode regelmässig auf Symptome des		


Tomato Brown Rugose Fruit Virus (Jordan-Virus) kontrollieren. Bei Verdacht auf Auftreten des Virus müssen sie dies so schnell wie möglich dem EPSD melden.
<b>9. Andere Verfügungen werden durch diese Bewilligung nicht aufgehoben.</b>
<b>10. Rechtsmittelbelehrung</b> Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.
<b>11. Rechtsgrundlagen</b> Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20): Art. 62 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW, SR 910.11): Art. 4 Abs. 1 <sup>bis</sup> und Anhang 3
<b>12. Gebühr</b> CHF 50.00
<b>13. Datum / Behörde / Unterschrift</b> 04.08.2020  Bundesamt für Landwirtschaft BLW  Peter Kupferschmied



### 3. Verschieben von NichtPP-Pflanzenmaterial an gewerbliche Betriebe wie Gärtnereien oder Baumschulen

Hiezu geht es um eine Ausnahmegewilligung, wo das Pflanzenmaterial im Gewerbebetrieb den PP-Status erlangen soll.

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit/handelmitpflanzenmaterial/ausnahmegewilligungen.html>

 Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz mit dem Ziel, den Pflanzenpass-Status zu erlangen (DOC, 101 kB, 19.08.2020)



## Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz<sup>1</sup> mit dem Ziel, den Pflanzenpass-Status zu erlangen

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann für bestimmte Zwecke Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht bewilligen. Dieses Formular ist für Gesuche zur Verschiebung von Waren zu verwenden, für die der phytosanitäre Status für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass erlangt werden soll.

<b>Gesuchsteller</b> Vorname, Name: Betrieb / Organisation: Strasse: PLZ und Ort: Tel.: E-Mail:
<b>Zweck der Verschiebung</b> (zutreffende ankreuzen) <input type="checkbox"/> Erhaltung unmittelbar gefährdeter phylogenetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft: → <input type="checkbox"/> private Endnutzung <input type="checkbox"/> gewerbliche/berufliche Endnutzung <input type="checkbox"/> für eine Sammlung <input type="checkbox"/> Forschung <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> Sortenauslese und Züchtungsvorhaben <input type="checkbox"/> Bildung
<b>Gewünschte Dauer der Bewilligung</b> (max. 1 Jahr) Von:                      Bis:
<b>Angaben zu den pflanzenpasspflichtigen Waren</b> Botanische(r) Name(n) [Gattung bzw. Art, Sorte/Akzession optional; gegebenenfalls als Anhang zum Gesuch]:
Typ des Materials (ganze Pflanzen, Edelreiser, Unterlagen, Samen etc.):
Produktionsort(e) [Kanton, Ort und gegebenenfalls Parzellenname / NAP-Sammlung angeben]:
Bewirtschafter [Name, Adresse, Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben]:
Zu verschiebende Menge (über die gesamte Bewilligungsdauer):
<b>Quarantäne</b> (vor der Verschiebung in eine für den Pflanzenpass zugelassene Parzelle) <input type="checkbox"/> Gewächshausquarantäne (bei Agroscope; während einer Vegetationsperiode) <input type="checkbox"/> Feldquarantäneparzelle (1-3 Vegetationsperioden mit visuellen Kontrollen und evtl. Laboruntersuchungen) → Kanton:                      Ort:                      Name:
<b>Bestimmungsort(e) der Waren nach der Quarantäne</b> (Zielparzelle)

## 3.1 Gesuch

Hier muss das Material je nach Kultur eine Quarantänestation durchlaufen. Die Ausgestaltung der Quarantäne ist je nach Kultur verschieden. Es existiert derzeit ein Technisches Merkblatt Nr. 17, wo in den Anhängen Details zur Quarantäne beschrieben sind, derzeit fokussiert auf Obst. Details zu weiteren Kulturen werden fallweise dokumentiert.  
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit/handelmitpflanzenmaterial/ausnahmebewilligungen.html>

Merkblatt Nr. 17: Vorgehen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung bezüglich der Pflanzenpasspflicht

Gültig seit 19.08.2020

### Anhang 1: Feldquarantäne

#### Auflagen für die Feldquarantäneparzelle:

- Die Produktionsfläche muss mindestens 50 m Abstand von Parzellen haben, die für den Pflanzenpass beim EPSD zugelassen sind, oder muss physisch in Bezug auf Vektoren von Quarantäneorganismen und geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) isoliert sein. Die Gesundheit von Pflanzen, die mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, darf nicht gefährdet werden.

Merkblatt Nr. 17: Vorgehen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung bezüglich der Pflanzenpasspflicht

Gültig seit 19.08.2020

### Anhang 2: Gewächshausquarantäne

**Ablauf:** Die Gewächshausquarantäne findet über eine Vegetationsperiode statt (d. h. von Januar bis Anfang September). Sie wird grundsätzlich von Agroscope Wädenswil ([apsd@agroscope.admin.ch](mailto:apsd@agroscope.admin.ch)) koordiniert, kann prinzipiell jedoch – je nach Risikobeurteilung – auch in einem privaten Gewächshaus («geschlossene Anlage» gemäss Art. 53 PGesV) unter der Aufsicht des EPSD durchgeführt werden (wird vom ESDP von Fall zu Fall behandelt).



CH-3003 Bern, FRPS / BLW / baa

#### Einschreiben

Toni Suter  
Baumschule – Gartenbau AG  
Segelhofstr. 36 f  
5405 Baden-Dättwil

Referenz/Aktenzeichen: 425.3 / CH - 12222  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: baa  
Sachbearbeiter/in: Sandra Brüscheweiler  
Bern, 19. September 2019

#### Verfügung

Sehr geehrter Herr Suter

Wir beziehen uns auf die Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenjungpflanzen, die sich zurzeit auf Ihrem Betrieb unter Feldquarantäne befinden und für den Aufbau des Edelreiserschnittgartens NAP S41 in Zusammenarbeit mit ProSpecieRara bestimmt sind. Die Obstpflanzen wurden mit Vermehrungsmaterial produziert, welches mit Sonderbewilligungen des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) ohne Pflanzenpass verschoben wurde.

#### Nach Einsicht in:

- die Parzellenanmeldung 2019 vom 29.03.2019
- die Ermächtigungen Nr. 7 - 11/19 vom 20.01.2019
- die Mail-Abschlussmeldung vom 17.09.2019
- das Diagnoseergebnis der Obst-Phytoplasmentestung vom 10.09.2019
- das Diagnoseergebnis der Sharkatestungen vom 05.07.2019

#### und in Erwägung

- dass die Pflanzen die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20) für das Inverkehrbringen und den Standortwechsel erfüllen;
- dass nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW, SR 910.11) für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr zu erheben ist

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



SKEK Mitgliederversammlung / Assemblée générale CPC / 27.08.2020

## 3.2 Beispiel Verfügung, letzte Etappe

Referenz/Aktenzeichen: 425.3 / CH - 12222

wird

gestützt auf Art. 34 PSV und Art. 4 GebV-BLW

#### verfügt:

1. Die Pflanzen der Gattungen *Malus*, *Pyrus* und *Prunus* auf der Feldquarantäne-Parzelle „39, Dättwil Alst“ dürfen den Standort wechseln und mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden.
2. Dem Betrieb Suter Toni Baumschule/Gartenbau AG (CH-12222) wird für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr von 100.- Franken auferlegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 59 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 PSV innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Einsprache erhebenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die Einsprache erhebende Partei in Händen hat, beizulegen.

Die durchgeführten visuellen Kontrollen und Labor-Testungen haben gezeigt, dass die untersuchten Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenjungpflanzen auf Ihrer Feldquarantäne-Parzelle „39, Dättwil Alst“ die phytosanitären Anforderungen gemäss der Pflanzenschutzverordnung erfüllen. Sie dürfen somit die Jungpflanzen für den Aufbau des geplanten Edelreiserschnittgartens NAP S41 in die vorge-sehene Parzelle verschieben und sie (oder Teile davon) gegebenenfalls mit einem Pflanzenpass in Verkehr bringen. Die Pflanzen oder Teile davon dürfen jedoch aus dem Edelreiserschnittgarten frühestens ab 1. November 2020 mit einem ZP-b2-Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, sofern die Anforderung dann erfüllt sind. Zurzeit erfüllen sie die Anforderungen für das Verbringen in ein Schutzgebiet für Feuerbrand nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe b PSV noch nicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und wünschen Ihnen für die Verkaufskampagne 2019/2020 viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

S. Brüscheweiler

Sandra Brüscheweiler

Kopie:

- Agroscope Pflanzenschutzdienst APSD
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst AG
- Concerplant
- ProSpecieRara



## 4. Pflanzen der Landwirtschaft

Nur für Pflanzen der Landwirtschaft hat das BLW das **Instrument der Ausnahmewilligungen** vorgesehen. Die Definition, was zur Landwirtschaft zählt ist relativ breit:

Mail vom 27. Juli 2020 von Peter Kupferschmied:

Landwirtschaft/Ernährung: .... Ich habe in der Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) nachgeschaut **und dort wird die Landwirtschaft relativ umfangreich beschrieben. Unter anderem werden dort Heil- und Gewürzpflanzen als Spezialkulturen zur Landwirtschaft gezählt und Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen können auch zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden.** Aus meiner Sicht kann man deshalb mit euren Erklärungen die *Salix x fragilis* und die Heilzwiebel der Landwirtschaft zuordnen und wir können sie für die Ausnahmewilligung mitberücksichtigen.



## 5. Verschieben von NichtPP-Pflanzenmaterial in PP-Parzellen von Nicht Landwirtschafts-Pflanzen

Da hier das Instrument der Ausnahmewilligung nicht greift, werden in diesem Fall **Adhoc-Bewilligungen** ausgesprochen. ProSpecieRara musste dies mit Zierpflanzen durchspielen, welche in eine Gärtnerei mit Pflanzenpass verschoben werden sollten.

Ablauf:

- Schilderung des Bedürfnisses dem BLW gegenüber
- Augenschein durch Experten und Begutachtung der Pflanzen vor der Verschiebung mit Kontrollrapport.
- Verfügung des BLW. Je nach Ergebnis der Kontrolle ist das Verschieben des Pflanzenmaterials in die PP-Parzelle erlaubt oder nicht.
- Gebührenpflichtig



## 6. Weiteres Vorgehen

Klären bei ausgewählten Kulturen

- der technischen Anforderungen für die Produktion unter dem PP
- der technischen Anforderungen für den Übergang von Nicht-PP zu PP-Material
- einer allfälligen speziellen Regelung beim Eingang von Nicht-PP-Material in Sortensammlungen mit PP
- ...

Weitere Fragen wie

- einfache Ausgestaltung der Begleitinformationen bei Ausnahmegewilligungen
- Ausgestaltung von parallelen Flüssen von PP-Pflanzenmaterial und Nicht-PP-Pflanzenmaterial im gleichen Betrieb
- ...



# Besten Dank

